

2020.GR.000015

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1): Teilrevision

1. Worum es geht

Mit SRB 2020-415 vom 22. Oktober 2020 erklärte der Stadtrat die Jugendmotion (Wanda Suter/Frédéric Mader/Stella Baumann/Luna Baumann): Ausweitung und Anpassung des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zugunsten des städtischen Jugendparlaments (JuPa) vom 10. Februar 2020 in allen drei Punkten als erheblich. Die Jugendmotion verlangt:

- a) Dass die Stadt Bern die Ausweitung des bisherigen städtischen Jugendparlaments auf alle Agglomerationsgemeinden zu einem Jugendparlament Region Bern anstrebt. Bis auf das Recht, eine Jugendmotion in den Stadtrat einzureichen, sollen alle Partizipationsmöglichkeiten des Jugendparlamentes auf Einwohner*innen der Agglomerationsgemeinden innerhalb der definierten Altersgrenzen ausgeweitet werden. Diese Partizipationsmöglichkeiten beinhalten das Recht auf Teilhabe an Vollversammlungen, das Recht auf Mitwirken in Projekt- oder Vorstossgruppen sowie das Recht, sich in den Vorstand oder ins Co-Präsidium wählen zu lassen.
- b) Dass die Stadt Bern die Altersgrenze für Mitglieder im städtischen Jugendparlament auf 25 Jahre anhebt.
- c) Dass die Stadt Bern eine feste Sekretariatsstelle von einer 15 %-Teilzeitbeschäftigung für das städtische Jugendparlament schafft.

Vorliegend legt der Gemeinderat dem Stadtrat die Teilrevision des Mitwirkungsreglements zum Beschluss vor. Die Abschreibung der Jugendmotion wird gleichzeitig mit separatem Vortrag beantragt.

2. Vorgehen seit dem Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2020

Nach dem Beschluss des Stadtrats hat das Jugendparlament Stadt Bern (JuPa) ein Konzept für die Regionalisierung des Jugendparlaments entwickelt. Ein zentrales Anliegen der jungen Menschen war, dass die Jugendlichen aus den Agglomerationsgemeinden auch in ihren Wohngemeinden über ein politisches Recht zur Mitwirkung für Jugendliche verfügen. Dies mit dem Ziel, dass lokale Anliegen in den jeweiligen Gemeinden und regionale Anliegen in den übergeordneten Arbeitsgruppen diskutiert und umgesetzt werden können.

Auf dieser Basis wurde in Zusammenarbeit mit dem JuPa und den interessierten Gemeinden Worb, Zollikofen, Ittigen/Bolligen, Muri b. Bern und Meikirch die Idee eines Pilotprojekts für ein regionales Jugendparlament weiterentwickelt.

Im Pilotprojekt sollten während zwei Jahren insbesondere inhaltliche, strukturelle und finanzielle Bereiche eines solchen Konstrukts erarbeitet, ausprobiert und präzisiert werden. Unterdessen ist klar, dass das Pilotprojekt nicht umgesetzt wird.

Zum einen haben sich alle Gemeinden ausser Muri b. Bern aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Teilnahme entschieden. Nicht ausgeschöpfte bestehende Strukturen, fehlende finanzielle Mittel, die Wahl des Zeitpunkts oder das Fehlen von genügend interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ein solches Engagement waren die Hauptgründe für die Entscheide.

Zum anderen haben das neue Co-Präsidium und der Vorstand des JuPa den Fokus anders gesetzt. Sie wollen den grossen Teil ihrer begrenzten zeitlichen Ressourcen für ihre Arbeit und die Strukturen des Jugendparlaments in der Stadt Bern nutzen. Dieses soll beispielsweise breiter abgestützt und diverser werden. Die Regionalisierung ist ihnen nach wie vor ein Anliegen, soll aber in kleineren Schritten erfolgen, wenn die nötigen Voraussetzungen in anderen Gemeinden geschaffen sind. In einem ersten Schritt will das JuPa Stadt Bern mit der Anpassung der eigenen Strukturen und der spezifischen Unterstützung von interessierten Jugendlichen und Gemeinden den Entwicklungsprozess fördern. Zudem wollen die beteiligten Jugendlichen aus den verschiedenen Gemeinden einen Verein gründen, damit diesem später auch Jugendparlamente oder Arbeitsgruppen aus anderen Gemeinden beitreten können.

3. Zur Änderung des Mitwirkungsreglements

Um das Jugendparlament der Stadt Bern für interessierte Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern zu öffnen sowie die weiteren Anliegen aus der vorerwähnten Jugendmotion im Mitwirkungsreglement abzubilden, hat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) gemeinsam mit dem Jugendparlament aufgrund des SRB vom 22. Oktober 2020 einen Vorschlag für die Anpassung des Mitwirkungsreglements ausgearbeitet.

Gleichzeitig wurden alle Artikel des Mitwirkungsreglements auf ihre Aktualität überprüft. Entsprechende Anpassungen werden vorgeschlagen.

Artikel 1

Anheben der Altersgrenze für Mitglieder im städtischen Jugendparlament auf 25 Jahre

Das Altersspektrum in Artikel 1 Absatz 2 wird entsprechend der überwiesenen Motion von «14. – 23. Geburtstag» auf «14. – 25. Geburtstag» angepasst. Damit wird eine Forderung der erheblich erklärten Jugendmotion umgesetzt. Die aktuelle Altersgrenze von 21 Jahren liegt im Vergleich zu anderen Jugendparlamenten in der Schweiz tief: Köniz (14 – 25 J.), Fraubrunnen (12 – 25 J.), Berner Oberland (14 – 24 J.), Kanton Bern (14 – 25 J.), Stadt Luzern (14 – 23 J.), Kanton Luzern (14 – 25 J.), Solothurn (14 – 25 J.), Aargau (14 – 26 J.), Chur (12 – 25 J.). Im Verlauf der letzten Jahre wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Altersgrenzen eine gewisse Kontinuität innerhalb des Jugendparlaments unterstützt und zugleich den Peer to Peer Ansatz fördert. Hinzu kommt, dass 22- bis 25-jährige oft die gleichen Anliegen wie jüngere Jugendliche teilen und das Bedürfnis besteht, sich ausserhalb der institutionellen Politik engagieren zu können.

*Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten des Jugendparlaments auf Einwohner*innen der Agglomerationsgemeinden innerhalb der definierten Altersgrenzen*

Sowohl die an einem regionalen Jugendparlament interessierten Gemeinden als auch das JuPa sind zum Schluss gekommen, dass für ein so ambitioniertes Projekt im Augenblick die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zur Umsetzung der Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten will das JuPa der Stadt Bern das Mitwirkungsreglement so anpassen, dass sich auch Jugendliche und junge Erwachsene, in deren Lebenswelt die Stadt Bern eine zentrale Rolle einnimmt, die aber (noch) nicht in der Stadt wohnen, politisch im Rahmen des JuPa engagieren können. Damit der Begriff «zentrale Rolle in der Lebenswelt» klar definiert werden kann, wird vorgeschlagen in Artikel 1 Absatz 2 «Wohnsitz» mit «die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz» zu ergänzen.

Das Anliegen ist kein theoretisches. Bereits jetzt engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Gemeinden in Arbeitsgruppen des Jugendparlaments.

Artikel 3

Einerseits hat die Stadt Bern die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Rahmen der «UNICEF Aktionspläne für eine kinderfreundliche Gemeinde» in den letzten Jahren stark ausgebaut. Die Arbeitsgruppen des Kinderparlaments sind sehr aktiv, Kinder und Jugendliche erhalten bei Spielplätzen, Parks, Schulhäusern, grossflächigen Begegnungszonen und weiteren (Bau-)Projekten die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt einzubringen. Andererseits wurde das Partizipationsinstrument der Ansprechpersonen sehr wenig genutzt. Mit Ausnahmen von 2013 (6) wurden gesamtschätzlich 1 – 2 Anliegen pro Jahr bearbeitet. In Absprache mit den Ansprechpersonen wurde ab 2019 die Funktion nicht mehr aktiv weitergeführt. Daher soll Artikel 3 ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 8 Abs. 2

Die Formulierung *Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten* soll der aktuellen Diskussion bezüglich der Vielfalt der Geschlechter Rechnung tragen.

Artikel 8 Abs. 3

Das Kinderparlament benutzt als personelle Gefässe Arbeitsgruppen. Kommissionen werden von Kindern nicht als geeignetes Gefäss gesehen.

Artikel 8 Abs. 6

Die in Artikel 11 Absatz 2 festgehaltene Rollenteilung spiegelt sich auch in der Ergänzung von Artikel 8 Absatz 6 wider.

Artikel 9 Abs. 3 Berichterstattung des KiPa/Artikel 11 Abs. 4

Sowohl für das Kinder- als auch für das Jugendparlament werden Formen der Berichterstattung vorgeschlagen, welche den direkten Austausch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vordergrund stellen.

Anstelle der Berichterstattung des KiPa erfolgt ein jährlicher Austausch – voraussichtlich gemeinsam mit dem Vorstand des Jugendparlaments – mit den interessierten Mitgliedern des Stadtrats. Über die Aktivitäten des KiPa werden der Gemeinderat und der Stadtrat jeweils im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss informiert.

Die entsprechende Bestimmung ist aus systematischen Gründen als Absatz 4 in Artikel 11 eingefügt worden.

Artikel 9 Abs. 4 Bericht über die Verwendung des Ratskredits/Artikel 11 Abs. 5

Der jährliche Bericht nach Artikel 9 Absatz 4 soll durch die Prüfung durch und den Austausch mit der Direktion FPI ersetzt werden. Der direkte Kontakt bietet den Kindern ein ihnen angepasstes Lernfeld. Die Aufgabe wird durch das Ratsbüro wahrgenommen, weshalb die Bestimmung neu in Artikel 11 aufgenommen wird.

Art. 11 Abs. 2 Aufgaben des Ratsbüros

Die Kinder des Ratsbüros leiten das KiPa strategisch und haben vereinzelte operative Aufgaben, z.B. Übergabe der jährlichen KiPa-Preise. Die administrativen Aufgaben werden seit jeher durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport übernommen. Mit dieser Anpassung werden die Zuständigkeiten bereinigt. Siehe auch Artikel 8 Absatz 6.

Art. 11 Abs. 4 Berichterstattung des Ratsbüros

Neuer Absatz; ersetzt die jährliche Berichterstattung des KiPa nach Artikel 9 Absatz 3.

Ein Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats ermöglicht eine persönlichere Form der Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation.

Über die Aktivitäten des KiPa werden der Gemeinderat und der Stadtrat jeweils im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss informiert

Artikel 11 Abs. 5

Der jährliche Bericht (bisher Artikel 9 Absatz 4) soll durch die Prüfung durch und den Austausch mit der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) ersetzt werden. Die Aufgabe wird durch das Ratsbüro wahrgenommen, weshalb die Bestimmung neu in Artikel 11 aufgenommen wird.

Artikel 13 Abs. 2 Verwendung des Ratskredits

Eine separate Finanzierung wurde nie umgesetzt. Die zur Verfügung stehenden Gelder sind ausreichend, auch für das jeweilige Zvieri für die Kinderparlamentarier*innen.

Artikel 13 Abs. 3 Spezialfinanzierung

Begriffliche Anpassung: «Laufende Rechnung» wird durch den korrekten Terminus «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Artikel 13b Abs. 2 Zulassungsbedingungen

Neu sollen sich Mitglieder des JuPa nicht alle zwei Jahre neu anmelden müssen, sondern die Mitgliedschaft automatisch gelöscht werden, wenn ein Mitglied während zwei Jahren nicht an den Versammlungen des Jugendparlaments teilnimmt oder die Altersgrenzen erreicht hat.

Der Vorstand des JuPa erachtet dieses Vorgehen als einfacher in der Handhabung.

Artikel 13c Abs. 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Die Vorgabe von 30 anwesenden Mitgliedern hat sich in den letzten Jahren für die Beschlussfassung als grosse Hürde erwiesen. Die jungen Menschen sind in Projekten und Arbeitsgruppen sehr aktiv. Die Besammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort erweist sich mit den unterschiedlichen Ausgangslagen (Schule, Lehre, Studium, verschiedene Engagements) als grosse Herausforderung. Entsprechend soll die Beschlussfähigkeit auf 20 Mitglieder angepasst werden.

Artikel 13e Abs. 2 Co-Präsidium

Anpassung der Formulierung an die Vielfalt der Geschlechter analog zu Art. 8 Abs. 2.

Artikel 13e Abs. 5

Aufgrund der Altersgruppe ist das Schuljahr nicht mehr ausschlaggebend; gewünscht wurde ab Kalenderjahr.

Artikel 13f Abs. 2 und 3 Aufgaben

Sowohl für das Kinder- als auch für das Jugendparlament werden Formen der Berichterstattung vorgeschlagen, welche den direkten Austausch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vordergrund stellen.

Anstelle eines schriftlichen Berichts möchte das Jugendparlament seine Arbeit persönlich und in regelmäßigen Abständen den interessierten Mitgliedern des Stadtrats vorstellen. Somit ist der

Stadtrat auf dem aktuellen Stand, Kontakte können gepflegt werden und das Jugendparlament und Stadtrat sind im Austausch.

Wie auch beim KiPa, soll die Prüfung des Ratskredits jährlich durch einen Austausch mit der Direktion FPI ersetzt werden. Damit werden die Voraussetzungen für einen kritischen fachlichen Austausch und die entsprechende Unterstützung geschaffen.

Artikel 13 h Abs. 2 und 3 Vorstand

Im Rahmen der Jugendmotion hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2020 den Punkt c als erheblich erklärt. Die Mittel für die fixe Sekretariatsstelle von 15 % sind im Budget von FQSB eingestellt.

Die Einführung einer Geschäftsstelle für das Jugendparlament wurde in Artikel 13h Absatz 2 festgehalten. Zudem wird dem Vorstand in Absatz 3 die Delegation administrativer Arbeiten an die Geschäftsstelle ermöglicht.

Art. 15 b Abs. 1^{bis} und 2

Analog der Reglementierung KiPa wird der Verwendungszweck gemäss Art. 13 Abs. 2 übernommen.

Zudem erfolgt die begriffliche Anpassung analog Kipa: der Begriff «Laufende Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

4. Auswirkungen auf die Finanzen und das Personal

Die Teilrevision hat keinen Mehrbedarf bei den personellen Ressourcen zur Folge.

Die Mittel für die Sekretariatsstelle des Jugendparlaments (Fr. 10 000.00/Jahr) wurden bereits im Budget 2022 eingestellt.

5. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Mitwirkungsreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

6. Jugendmotion (Wanda Suter/Frédéric Mader/Stella Baumann/Luna Baumann): Ausweitung und Anpassung des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zugunsten des städtischen Jugendparlaments (JuPa)

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, erklärte der Stadtrat mit SRB 2020-415 vom 22. Oktober 2020 die Jugendmotion (Wanda Suter/Frédéric Mader/Stella Baumann/Luna Baumann): Ausweitung und Anpassung des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zugunsten des städtischen Jugendparlaments (JuPa) erheblich.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 26. Oktober 2022

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis des geltenden Mitwirkungsreglements und der beantragten Änderungen
- Entwurf des Änderungserlasses